

## DARLEHENSVERTRAG

Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag mit festem Zinssatz und fester Vertragslaufzeit, rückzahlbar in monatlichen Raten, für Darlehensnehmer mit Wohnsitz in Deutschland

Diese Vereinbarung wird getroffen zwischen:

Ferratum Bank p.l.c. („Ferratum“ oder „Darlehensgeber“)  
Handelsregister- und Lizenznummer: C 56251  
Anschrift: ST Business Centre, 9th Floor, 120, The Strand, Gzira GZR 1027, Malta  
Telefonnummer: +49 30 13 88 17 67  
E-Mail-Adresse: service.de@ferratumbank.com

Darlehensnehmer:

Vorname: [clientFirstName]	Nachname: [clientLastName]
Straße: [clientStreetName]	Hausnummer: [clientStreetNumber]
Ort: [clientCity]	Postleitzahl: [clientPostalCode]
Telefon-/Handynummer: [clientPhone]	
Geburtsdatum und-ort: [clientDateOfBirth], [clientPlaceOfBirth]	E-mail: [clientEmail] Bankverbindung: [clientBankAccountNumber]

(Der „Darlehensnehmer“)

Ferratum gewährt dem Darlehensnehmer hiermit einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag mit festem Zinssatz und fester Laufzeit über einen Nettodarlehensbetrag gemäß Ziffer 1.1 dieses Dokuments. Der Nettodarlehensbetrag wird per Überweisung auf das oben genannte Bankkonto des Darlehensnehmers gemäß den Geschäftsbedingungen dieses Dokumentes (**Besondere Darlehenskonditionen (Ziffer 1); weitere wichtige Informationen (Ziff. 2)**) sowie den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge (Prime Loan) von Darlehensnehmern in Deutschland, den Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite, dem Tilgungsplan (in der jeweils gültigen Fassung) und einem von Ferratum akzeptierten Lastschriftmandat eines anderen Finanzinstituts ausgezahlt, wobei alle diese Regelungen sämtlich Vertragsbestandteile sind und durch Verweis aufgenommen werden.

### 1. Besondere Darlehenskonditionen

1.1 Nettodarlehensbetrag	[totalAmount] Euro
1.2 Restschuldversicherung	[0.00] Euro
1.3 Sollzinsen	[totalInterest] Euro
	[interestRate]%/Jahr für die Vertragslaufzeit
1.4 Gesamtbetrag	[totalDue] Euro
1.5 Effektiver Jahreszins	[APR] %

Die Berechnung des effektiven Jahreszinses (EJZ) beruht gemäß § 6 PAngV [Preisangabenverordnung] auf der gesetzlichen Annahmevermutung, dass das Verbraucherdarlehen erstmals zu dem Zeitpunkt vollständig in Anspruch genommen wurde, der sich aus dem kürzesten zeitlichen Abstand zwischen diesem Zeitpunkt und der Fälligkeit der ersten vom Verbraucher zu leistenden Zahlung ergibt, und mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind.

Formatted: Indent: Left: 0"

~~dass das Darlehen am Tag des Abschlusses des Darlehensvertrages sofort voll in Anspruch genommen wird und der Restbetrag, die Zinsen und alle sonstigen Kosten durch die letzte Zahlung beglichen werden.~~

1.6 Vertragslaufzeit vom [approvedDate] bis [dueDateOfLastInstalment]

1.7 Monatliche Rate: [numberOfInstalments] Teilzahlungen zu [instalmentAmount] Euro, fällig am [fixedDayOfMonth] Tag eines jeden Monats; erstes Fälligkeitsdatum: [firstInstalmentDate]1 Schlusszahlung von [finalInstalmentAmount] Euro, fällig am [dueDateOfLastInstalment]

1.8 Kreditvermittler [Name of Broker]  
[Address of Broker]

\* Die Beträge können sich reduzieren, wenn sich die Annahmen, auf denen die Berechnung basiert, ändern. Dies geschieht, wenn Ferratum das vom Kunden unterzeichnete Darlehensvertragsformular zu einem Zeitpunkt erhält, der, nach dem in der vorstehenden Ziffer 1.5 der besonderen Darlehensbedingungen angegebenen Beginn der Vertragslaufzeit liegt.

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

Formatted: German (Germany)

## 2. Weitere wichtige Informationen

### 2.1 Auszahlungsbedingungen:

Der Darlehensnehmer erhält den Nettodarlehensbetrag nach Abschluss des Kreditvertrages per Überweisung auf das vom Darlehensnehmer angegebene und auf seinen eigenen Namen lautende Bankkonto.

Ferratum gewährt ein Darlehen nur an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, die von Ferratum als kreditwürdig eingestuft werden und einen Kreditvertrag mit Ferratum abgeschlossen haben.

Der Darlehensvertrag gilt als abgeschlossen, wenn Ferratum den Antrag des Darlehensnehmers annimmt. Die Annahme wird durch die Zahlung des Darlehens an den Darlehensnehmer durch Ferratum nachgewiesen. Der Darlehensnehmer erhält den Gesamtkreditbetrag per Überweisung auf das vom Darlehensnehmer angegebene Bankkonto, das nach Abschluss des Kreditvertrages im eigenen Namen geführt wird.

## **2.2 Verzugszinsen:**

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Nr. 2 BGB in Höhe von fünf Prozentpunkten p.a. über dem von der Deutschen Bundesbank am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzten Basiszinssatz berechnet und bei Änderungen dieses Referenzsatzes entsprechend angepasst. Zum Zeitpunkt des Darlehensvertragsschlusses beträgt der Verzugszins [4,12] % p. a. In Einzelfällen kann Ferratum einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Verlust nachweisen.

## **2.3 Warnung für den Fall ausbleibender Zahlungen:**

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsversteigerung) und künftige Kreditbeschaffung erschweren.

## 2.4 Widerrufsrecht

### WIDERRUFSINFORMATION

#### Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Darlehensvertrages, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Informationen über die Art des Darlehens, Informationen über den Nettodarlehensbetrag, Informationen über die Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Ferratum Bank p.l.c.: Anschrift: ST Business Centre, 9th Floor, 120, The Strand, Gzira GZR 1027, Malta; E-mail-Adresse: [service.de@ferratumbank.com](mailto:service.de@ferratumbank.com).

#### Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von EUR **[dailyInterest]** zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

## 2.5 Vorzeitige Rückzahlung

Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

Bei einer vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung steht Ferratum gemäß § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden zu.

In diesem Fall wird der Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen (Aktiv-Aktiv-Methode) berechnet, die insbesondere ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau, die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme, entgangene Gewinne von Ferratum, den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand und eingesparte Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen. Die entsprechend berechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird auf den niedrigeren der folgenden Beträge reduziert:

- a) Eine Gebühr in Höhe von 1 % des vorzeitig zurückgezahlten Darlehensbetrags ist zu zahlen, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und der vereinbarten Kündigung des Kreditvertrags mehr als ein Jahr beträgt;
- b) eine Gebühr von 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Darlehensbetrags, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und der vereinbarten Kündigung des Kreditvertrags ein Jahr nicht überschreitet;
- c) den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

## **2.6 Aufsichtsbehörde:**

Malta Financial Services Authority  
<http://www.mfsa.com.mt/pages/contact.aspx>), Notabile Road, BKR3000 Attard Malta

## **2.7 Recht auf einen Tilgungsplan:**

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, von Ferratum für dieses Darlehen jederzeit einen kostenlosen, aktuellen Tilgungsplan gemäß Artikel 247, § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu verlangen.

## **2.8 Sicherheiten:**

### **Sicherheiten**

Zur Sicherung aller Ansprüche der Bank aus jedem Rechtsgrund im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag einschließlich etwaiger Ansprüche nach den Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge sowie Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung und sonstiger gesetzlicher Ansprüche räumt der Darlehensnehmer – und zwar auch für die Fälle der Nichtigkeit des Darlehensvertrages, einer Aufhebung des Darlehensvertrages, einer Unwirksamkeit oder fehlenden Vollziehbarkeit des Darlehensvertrages aus sonstigen Gründen, einer Verlängerung der Laufzeit, einer Kündigung oder eines Widerrufs des Darlehensvertrages – der Bank folgende von der Bank verlangte Sicherheiten ein:

### **2.8.1 Sicherungsabtretung von Ansprüchen auf Arbeitseinkommen („Einkommensabtretung“)**

a) Der Darlehensnehmer tritt hiermit an die diese Abtretung bereits mit Abschluss dieses Darlehensvertrages annehmende Bank den jeweils der Pfändung unterworfenen bzw. übertragbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitseinkommen ab. Im Einzelnen sind dies Ansprüche auf:

Arbeitseinkommen jeglicher Art (auch beamtenrechtliche Bezüge, Wehrsold, Renten/Ruhegelder, Pensionsansprüche, Zuschläge, Zuschüsse, Provisionen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Honorare, Entgeltansprüche als freier Mitarbeiter, Ansprüche für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gemäß § 850i der Zivilprozessordnung (ZPO), Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld, Abfindungen, Entlassungs- und Übergangsgelder, Ansprüche auf Lohnsteuerjahresausgleich) gegen die jeweiligen Arbeitgeber und die jeweiligen Leistungsverpflichteten.

Mehrere Arbeitseinkommen im vorstehenden Sinne werden zusammengerechnet. Ohne Einschränkung des Rechts der Bank, sich auf die vorstehende Regelung in den vorangehenden beiden Sätzen zu berufen, ermächtigt der Darlehensnehmer die Bank vorsorglich auch, die Zusammenrechnung mehrerer vorstehender Ansprüche entsprechend § 850e Nr. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beantragen, wobei der unpfändbare Grundbetrag zuerst dem Einkommen zu entnehmen ist, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung bildet. Des Weiteren ermächtigt der Darlehensnehmer die Bank dazu, entsprechend § 850c Abs. 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beantragen, dass eine Person, der der Darlehensnehmer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, bei der Berechnung des pfändbaren Teils seines Einkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt, wenn diese Person eigene Einkünfte hat.

b) Die Abtretung von Ansprüchen ist jeweils begrenzt auf die Höhe des im Darlehensvertrag ausgewiesenen Nettodarlehensbetrages und bereits angefallener Zinsen und Kosten sowie zzgl. einer Pauschale von 20 % auf den Nettodarlehensbetrag und die angefallenen Zinsen und Kosten zur Abdeckung etwaiger Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten (Höchstbetrag der Abtretung).

c) Ist der Darlehensnehmer Beamter, Angestellter des öffentlichen Dienstes oder Angehöriger der Bundeswehr, wird er auf Verlangen der Bank eine öffentliche oder öffentlich-beglaubigte Abtretungsurkunde im Sinne von § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Abtretung des übertragbaren Teils seiner Dienst- und Versorgungsbezüge aushändigen.

d) Der Darlehensnehmer bevollmächtigt die Bank, Auskünfte über die vorstehend bezeichneten Ansprüche auf Arbeitseinkommen bei dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. dem jeweiligen Leistungsverpflichteten einzuholen.

### **2.8.2 Rückübertragung und Freigabe**

a) Nach vollständiger Tilgung der gesicherten Ansprüche wird die Bank die bestellten Sicherheiten auf den jeweiligen Darlehensnehmer bzw. Sicherungsgeber zurückübertragen. Wird die Bank von einem Darlehensnehmer befriedigt, so prüft sie nicht, ob diesem Ansprüche auf von ihr nicht mehr benötigte Sicherheiten zustehen. Sie wird solche Sicherheiten grundsätzlich an den Sicherungsgeber zurückübertragen, soweit der leistende Darlehensnehmer nicht nachweist, dass die Zustimmung des Sicherungsgebers zur Übertragung an ihn vorliegt. Werden die gesicherten Ansprüche durch einen Dritten (z.B. Bürgen, Fremdbank) erfüllt, ist die Bank berechtigt, diesem die Forderungen und Sicherheiten zu übertragen.

b) Bis zur vollständigen Tilgung der gesicherten Ansprüche ist die Bank auf Verlangen verpflichtet, nach ihrer Wahl Sicherheiten einschließlich der Einkommensabtretung gemäß Ziff. xx. unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Darlehensnehmers bzw. der Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben oder einem Sicherheitenaustausch zuzustimmen, falls und soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um 10 % übersteigt. Sofern die Bank bei der Verwertung mit Umsatzsteuer belastet wird, erhöht sich dieser Prozentsatz um den gesetzlichen Umsatzsteuersatz. Die (Teil-)Freigabe der Einkommensabtretung (Ziff. xx) erfolgt durch entsprechende Herabsetzung des Höchstbetrages der Abtretung.

### **2.8.3 Sicherheitenverwertung**

a) Wenn die Bank verwertet, hat sich unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers bzw. der Sicherungsgeber Rücksicht nehmen.

b) Die Bank wird die Einkommensabtretung (Ziff. xx) nur dann gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Leistungsverpflichteten offen legen und die abgetretenen Ansprüche einziehen, wenn der hiervon betroffene Darlehensnehmer hiermit einverstanden ist oder der Darlehensnehmer mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht, in Verzug ist und mindestens zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden ist, wobei die erste Zahlungsaufforderung schon nach Verzug mit nur einer Rate erfolgen kann. Die Bank hat die Offenlegung dem Darlehensnehmer einen Monat vorher anzudrohen, ausgenommen es liegt ein wichtiger Grund für die vorzeitige Offenlegung vor. Die Androhung der Offenlegung kann mit einer Zahlungsaufforderung verbunden werden. Eine Offenlegung der Abtretung vor Kündigung des Darlehensvertrages darf nur in Höhe der jeweils fälligen Beträge erfolgen. Die Bank wird bei jeder Androhung den Betrag bezeichnen, wegen dessen die Offenlegung erfolgen soll.

### **2.9 Kündigungsverfahren:**

Nach deutschem Recht kann der Darlehensvertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gekündigt werden:

a) Der Darlehensnehmer kann den Kreditvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn Ferratum gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat. Dies gilt nicht, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf zurückzuführen ist, dass der Darlehensnehmer Ferratum angeforderte Informationen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat. Das Recht des Darlehensnehmers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

b) Jeder Vertragspartner kann den Kreditvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem

Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich,

- (nur für die Bank:) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens – auch unter Verwertung bestehender Sicherheiten – gefährdet ist oder der Darlehensnehmer für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen der Bank wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat.

c) Die Bank ist gemäß § 498 BGB im Fall des Zahlungsverzugs des Kreditnehmers berechtigt, den Kreditvertrag zu kündigen und das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen, wenn

(1) der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten und mit mindestens 10 % des Nennbetrages des Kredits, bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Kredits in Verzug ist und

(2) Ferratum dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass Ferratum bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.

Ferratum wird dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

d) Kündigungen haben auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen (z. B. per Brief, Fax, E-Mail).

#### **2.10 Außergerichtliche Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren:**

Nach § 14 Unterlassungsklagegesetz ist Ferratum verpflichtet, am Schlichtungsverfahren der von der Deutschen Bundesbank eingerichteten Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis teilzunehmen. Das Schlichtungsverfahren ist für den Darlehensnehmer kostenlos. Diese Möglichkeit besteht unabhängig vom Recht des Darlehensnehmers, die Gerichte anzurufen. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sowie Erklärungen, Protokolle und sonstige Mitteilungen sind in Textform (z.B. als Brief, E-Mail oder Telefax) bei der Schlichtungsstelle einzureichen:

Deutsche Bundesbank  
- Schlichtungsstelle -  
Taunusanlage 5  
60329 Frankfurt am Main  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (0)69 2388-1907  
Fax: +49 (0)69 709090-9901  
E-Mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de).

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) eingerichtet. Der Darlehensnehmer kann diese OS-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen nutzen, die aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen mit einem in der Union ansässigen Unternehmer, einschließlich Ferratum, resultieren.



Der Darlehensnehmer kann seine Beschwerde auch direkt oder über die maltesischen Schlichtungsstelle für Finanzdienstleistungen, Office for the Arbitrator for Financial Services, First Floor, Pjazza San Kalcidonuju, Floriana FRN 1530, Malta, einreichen. Weitere Informationen finden Sie auf der offiziellen Website: [www.financialarbiter.org.mt](http://www.financialarbiter.org.mt); ———Kostenlose Hotline (Ortsgespräche): 80072366 und Telefon: 21249245.

Im Falle von Beschwerden ist der Darlehensnehmer auch berechtigt, diese direkt bei Ferratum einzureichen, indem er die Kontaktangaben in den Besonderen Bedingungen oder auf der Website von Ferratum nutzt. Reklamationen werden durch Verhandlungen geregelt. Schlagen die Verhandlungen fehl, so hat der Kunde die Beschwerde in Textform (auch per E-Mail) unter Angabe der Gründe einzureichen: (a) Name, Vorname, Adresse des Wohnortes und Kontaktinformationen; (b) Datum der Einreichung des Beschwerdebriefes; und (c) die Art des Konflikts, sein Anspruch und seine Begründung. Der Darlehensnehmer sollte jegliche hilfreichen Informationen zur Begründung der Reklamation beifügen (falls möglich). Eine elektronisch eingereichte Beschwerde bedarf keiner Unterschrift. Ferratum bestätigt den Eingang der Reklamation in Textform und gibt dem Darlehensnehmer innerhalb von 1530 Arbeitstagen nach Erhalt der Reklamation eine Antwort (per E-Mail oder Post). Kann Ferratum aus objektiven Gründen nicht innerhalb von 1530 Arbeitstagen antworten, wird Ferratum den Darlehensnehmer hiervon unverzüglich unter Angabe einer angemessenen Frist, innerhalb derer die Antwort zu erfolgen hat, und unter Angabe der Gründe, warum diese Verlängerung erforderlich ist, unterrichten. Lehnt Ferratum das Anliegen des Darlehensnehmers ab, so hat sie dies zu begründen. Wenn Ferratum nicht innerhalb der hier angegebenen Frist antwortet, wird davon ausgegangen, dass Ferratum das Anliegen des Darlehensnehmers abgelehnt hat.

Sofern nicht anders definiert, haben die in diesen Besonderen Bestimmungen verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Datum/ Unterschrift:** [Unterschrift des Darlehensnehmers]